

Satzung des Vereins „DPSG Reutlingen-Nord e.V.“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „DPSG Reutlingen-Nord“, (im weiteren „Verein“ genannt). Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Erziehung und Bildung entsprechend der Satzung der "Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bund der Deutschen Katholischen Jugend" (im weiteren "DPSG" genannt) als eines gemeinnützigen Verbandes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Jugendzeltlager, der Unterstützung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, die von sozialer Ungleichheit betroffen sind, der Förderung der Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitern, sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte. Dies erfolgt auf Ebene des Stammes Reutlingen-Nord (im folgenden "Stamm" genannt) innerhalb des Verbandes der DPSG.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des Stammes im Verband der DPSG, entsprechend deren Ordnung und Satzung.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, geborene und Fördermitglieder. Ordentliche und geborene Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Verein umfasst nicht mehr als acht ordentliche sowie ein geborenes Mitglied. Ein Anteil an aktiven Leitern des Stammes im Kreise der ordentlichen Mitglieder ist anzustreben.
- (3) Geborene Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft im Verein für den Zeitraum ihrer Amtszeit entsprechend §5 (1a).

- (4) Ordentliche Mitglieder werden durch die Stammesversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet durch
 - (a) Ablauf der Wahlperiode entsprechend §3 (4)
 - (b) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - (c) Ausschluss durch Beschluss der nach §3 (1) stimmberechtigten Mitglieder. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Zielen des Vereins oder Stammes zuwiderhandelt.
 - (d) Tod
- (6) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen.
- (7) Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (8) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Neuaufnahmen, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.
- (9) Von Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet durch
 - (a) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - (b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - (c) Auflösung der juristischen Person
 - (d) Ausschluss durch Beschluss des nach §5 (1) amtierenden Vorstands. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Zielen des Vereins oder Stammes zuwiderhandelt.
 - (e) Tod

§4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - (a) Einem Mitglied der gewählten Vorstände des Stammes. Dieses Mitglied wird durch Beschlussfassung des Stammesvorstandes als geborenes Mitglied in den Vorstand des Vereins bestellt.
 - (b) Einem ordentlichen Mitglied des Vereins. Dieses Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
 - (c) Einem Kassier. Der Kassier wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
- (2) Die Amtszeit als Vorstandsmitglied beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Dauer der Amtszeit als Vorstandsmitglied entsprechend §5 (1) ruht die ordentliche Mitgliedschaft.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (4) Scheidet ein gewählter Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der sowohl ordentliche, geborene und Fördermitglieder, als auch die Leiterrunde des Stammes Zugang hat.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn ein Drittel der nach §3 (1) stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder in seinem Auftrag einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung und der Versammlung mindestens zwei Wochen liegen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Die Entgegennahme des Vorstandsberichts über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - (b) Die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
 - (c) Die Bestellung der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Stammesversammlung gewählt werden.
 - (d) Die Entgegennahme der Prüfung der Jahresrechnung.
 - (e) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses gemäß dem Vereinszweck und über die Deckung eines etwaigen Fehlbetrages.

- (f) Die Entlastung des Vorstandes.
 - (g) Die Wahl eines Vorstandsmitglieds aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
 - (h) Die Wahl des Kassiers
- (5) Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu bringen, wenn sie schriftlich oder elektronisch, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens ein Vorstandsmitglied nach §5 (1) und wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich derselben Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung darauf hingewiesen werden. Eine solche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
 - (7) Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der anwesende Vorstand und der Protokollführer unterzeichnen.
 - (8) Notwendige Beschlussfassungen können jederzeit auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren Zustandekommen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds. Rückmeldungen aus dem Umlaufverfahren haben binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§7 Ordnungen, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe zusätzliche Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden nach §3 (1) stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, und bedürfen überdies der Zustimmung der Stammesversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses nach §5 (1) amtierenden Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stamm Reutlingen-Nord im Verband der DPSG. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an die nächsthöhere Ebene im Verband der DPSG, bzw. deren Rechtsträger, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Satzung wurde am 03.01.2019 errichtet und letztmalig am 08.06.2022 geändert.
Version 2022-06